

2. Entwurf der Satzung für den Beirat der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Bernburg (Saale)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in seiner Sitzung vom ... folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung der Stadt Bernburg (Saale) und ist ehrenamtlich tätig. Er soll zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, zur Selbstbestimmung und zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung beitragen. Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

§ 2 Aufgaben, Rechte & Pflichten

Der Behindertenbeirat ist Beirat im Sinne des § 80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Er ist eine parteipolitisch, weltanschaulich und religiös neutrale Interessenvertretung. Er führt die Bezeichnung „Beirat der Menschen mit Behinderung der Stadt Bernburg (Saale)“.

Der Behindertenbeirat kann in Angelegenheiten, die die Interessen der behinderten Menschen der Stadt Bernburg (Saale) betreffen oder berühren, gegenüber dem Oberbürgermeister bzw. der Verwaltung sowie dem Stadtrat und seinen Ausschüssen Stellung nehmen bzw. Anregungen, Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten.

Insbesondere soll dies folgende Bereiche betreffen:

- Planungsprozesse für Wohnumfeld, barrierefreies Wohnen und Infrastruktur,
- Verkehrsplanung samt öffentlichem Personennahverkehr,
- barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Plätzen,
- Maßnahmen in den Bereichen Teilhabe, Gesundheit, Selbsthilfe und Unterstützung für behinderte Menschen,
- sonstige relevante Themen für Menschen mit Behinderung.

Der Behindertenbeirat reicht seine Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge bzw. Fragen schriftlich, gerichtet an den Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale), ein.

§ 3 Zusammensetzung, Berufung und Amtszeit des Behindertenbeirates

- 1) Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung kann jeder Einwohner der Stadt Bernburg (Saale) werden, **der das 16. Lebensjahr vollendet hat** und selbst behindert nach § 1 S. 3 dieser Satzung ist oder einen Menschen mit Behinderung betreut.

Die Mehrheit der Mitglieder soll selbst von einer Behinderung im Sinne des § 1 S. 3 dieser Satzung betroffen und Einwohner der Stadt Bernburg (Saale) sein.

Personen, die nicht selbst von einer Behinderung betroffen sind und nicht in der Stadt Bernburg (Saale) wohnen, können sich um die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat bewerben, wenn sie sich beruflich oder ehrenamtlich mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) befassen. Außerdem können sich Personen bewerben, die einen oder mehrere Menschen mit Behinderungen betreuen und mit diesen in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind.

- 2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden vom Stadtrat für die Dauer von 4 Jahren berufen. Über die Beendigung von Mitgliedschaften wird im Stadtrat informiert
- 3) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt mindestens drei und höchstens sechs. Gehören dem Behindertenbeirat mehr als sechs Mitglieder an, so werden die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates von den berufenen Mitgliedern aus dem Kreis der berufenen Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt geheim. Eine offene Wahl ist möglich, wenn kein Mitglied widerspricht.
- 4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vorzeitig aus dem Behindertenbeirat aus, so kann für den Rest dessen ursprünglicher Amtszeit aus dem Kreis der berufenen Mitglieder ein neues stimmberechtigtes Mitglied gewählt werden.
- 5) Nach Ablauf des Berufungszeitraumes verbleiben die Mitglieder des Behindertenbeirates solange im Amt, bis die neuen Mitglieder des Behindertenbeirates durch den Stadtrat berufen sind.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Behindertenbeirat aus, kann für den Rest dessen Amtszeit ein neues Mitglied berufen werden. Wird die Mindestzahl von 3 Mitgliedern unterschritten, ist ein neues Mitglied zu berufen.
- 6) Ein Vertreter der Stadtverwaltung –Sozialamt– ist der Koordinator zwischen der Stadtverwaltung und dem Behindertenbeirat und wird mit beratender Stimme in die Leitung des Beirates aufgenommen.

§ 4 Organisation und Vorstand

- 1) Die Mitglieder wählen in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und die stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer des Berufungszeitraums.
- 2) Scheidet der Vorsitzende aus der Leitungsfunktion aus, so ist ein neuer Vorsitzender zu wählen.
- 3) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl des Vorsitzenden durchzuführen.

§ 5 Geschäftsordnung

Der Behindertenbeirat kann im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung erlassen und auch ändern.

§ 6 Sitzungen des Behindertenbeirates

- (1) Die Sitzungen des Behindertenbeirates finden entsprechend dem Arbeitsplan und nach Bedarf, mindestens dreimal im Jahr statt. Dreimalig aufeinanderfolgendes unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft im Behindertenbeirat.
- (2) Der Koordinator lädt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu den Sitzungen des Behindertenbeirates ein und informiert über die Tagesordnung. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einzuladen. An den Sitzungen sollten nach Möglichkeit alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen.
- (4) Bei den Sitzungen des Behindertenbeirates und seiner Arbeitsgruppen können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner berührt sind. Sie sollten möglichst barrierefrei gestaltet werden.
- (6) Über den Verlauf jeder Sitzung ist vom Koordinator eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat zu enthalten:
 - Ort, Datum und Uhrzeit der Sitzung,
 - Namen der anwesenden Mitglieder sowie Gäste,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - behandelte Tagesordnungspunkte,
 - gestellte Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse.
- (7) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Behindertenbeirates zu unterzeichnen und innerhalb einer angemessenen Frist vom Koordinator an alle Mitglieder weiterzuleiten.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag erneut abzustimmen. Bei zweimaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Abstimmungen erfolgen offen und werden protokolliert.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit wird über die Arbeit des Behindertenbeirates durch den Koordinator (in Abstimmung mit dem Vorsitzenden) über die Presse und die Homepage der Stadt Bernburg (Saale) informiert. Veröffentlichungen sind mit der Pressestelle der Stadtverwaltung abzustimmen.

§ 9 Haushaltsmittel

Die Arbeit des Behindertenbeirates wird von der Stadt Bernburg (Saale) finanziell unterstützt. Der Beirat ist zur sparsamen Verwendung der Haushaltsführung verpflichtet. Die Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

§ 10 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften

Es finden die Regelungen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Behindertenbeirat der Menschen mit Behinderung (Behindertenbeirat) der Stadt Bernburg (Saale) vom 30.09.2019 (Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) Nr. 270 vom 07.11.2019, S. 4-5) außer Kraft.

Bernburg (Saale),

Dr. Ristow
Oberbürgermeisterin

(Siegel)